GEMEINDE
SCHÜBELBACH

# Merkblatt öffentliche Anlässe

Februar 2025

Für die Durchführung einer Veranstaltung besteht eine Vielzahl von Vorschriften, welche zu beachten sind. Die Wichtigsten davon sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Bitte berücksichtigen Sie diese Vorschriften bereits in der Planungsphase, damit später keine Überraschungen auftauchen. Für die Durchführung einer Veranstaltung ist spätestens 5 Wochen vor dem Anlass ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## 1 Sicherheitsbeauftragter des Veranstalters

***Personelle Massnahmen***

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Brandschutzvorschriften und der weiteren Richtlinien eingehalten werden. Der Sicherheitsverantwortliche darf nicht zugleich Verantwortlicher des Anlasses sein.

***Organisatorische Massnahmen***

Durch den Veranstalter, resp. durch den Sicherheitsverantwortlichen sind vor und während des Festanlasses Kontrollgänge zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchzuführen.
Bei grösseren Festanlässen (Richtwert: ab ca. 500 Personen) ist zusätzlich ein Wachdienst notwendig. Der Wachdienst wird durch eine ständig für diese Aufgabe freigestellte Sicherheitswache geleistet. In Frage kommen dafür private Sicherheitsdienste oder instruierte Personen des Festveranstalters. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Aufwendungen durch den Veranstalter zu übernehmen. Der Wachdienst ist zwingend mit Leuchtwesten auszurüsten.

## Notfälle

| | |
|---|---|
| **Sanitätsdienst** | **144** |
| **Feuerwehr** | **118** |
| **Polizei** | **117** |

Bei Schadenereignissen wie Gewässerverunreinigungen oder Schadstoffeintritten in Kanalisation, Gewässer oder Boden ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und von sich aus Massnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung der Verunreinigung zu verhindern.

## 2 Kontrollorgane

***Beratungen***

Folgende Fachstellen beraten den Veranstalter auf Anfrage:

| | | |
|---|---|---|
| • Brandschutzvorschriften: | Brandschutzexperte | (Markus Bombana, 055 444 30 50) |
| • Lebensmittelkontrolle: | Laboratorium der Urkantone | (Lebensmittelinspektorat, 041 825 41 41) |
| • Sanitätsdienst: | Rettungsdienst Spital Lachen | (055-451 36 38 / 055 451 36 39) |
| • Verkehr / Sicherheit: | Kantonspolizei Schwyz | (Polizeiposten, 041 819 59 10) |
| • Umweltschutz: | Umweltschutzbeauftragter | (Mathias Pfister, 055 450 56 16) |
| • Allgemein: | Sicherheitsdelegation | (Gemeindekanzlei, 055 450 56 36) |
| • Schall- und Laserkontrolle: | Amt für Umweltschutz | (041 819 20 59) |

***Kontrollen***

Grundsätzlich ist der Veranstalter selber für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich. Der Brandschutzexperte, der Lebensmittelkontrolleur, der Umweltschutzbeauftragter sowie die Verantwortlichen der Sicherheitskommission können Kontrollen durchführen. Bei festgestellten Mängeln sind die Kontrollorgane angewiesen, die nötigen Massnahmen dem Veranstalter protokolliert vorzutragen und durchzusetzen.

## 3 Brandschutz-Vorschriften

***Personenbelegung***

Die maximale Personenbelegung richtet sich nach den vorhandenen Ausgangsbreiten und nach der Geschosslage. Sie ist in der Anlassbewilligung verbindlich festgelegt und darf auf keinen Fall überschritten werden.

Maximal zulässige Personenbelegung bezogen auf vorhandene Raumausgänge:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 50 -100 Personen: | Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite. Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen. | | |
| 100 -200 Personen: | Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 1.20 m und 0.90 m Breite. Die Ausgänge müssen zu zwei Treppenanlagen führen. | | |
| Über 200 Personen: | Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen. | | |
| ebenerdig: | pro 100 Personen | = | 0.60 m Breite |
| über Treppen: | pro 60 Personen | = | 0.60 m Breite |

Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.

Bei der Festlegung der maximalen Personenbelegung ist neben den Ausgängen auch die Grösse des Festraumes massgebend. Liegen keine verbindlichen Angaben (z. B. Bestuhlungspläne) vor, ist von folgenden Annahmen auszugehen:

| | |
|---|---|
| Raum mit Bestuhlung: | 1.3 Personen/$m^2$ |
| Raum ohne Bestuhlung: | 2 Personen/$m^2$ |

***Fluchtwege***

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite benützbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Mit Schlüsselkästchen versehene Notausgänge sind für Räume mit grosser Personenbelegung nicht zulässig, weil bei einer Panik diese Türen kaum geöffnet werden können.

Ausgänge und Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. In Frage kommen dafür normale oder nachleuchtende Fluchtweg-Hinweisschilder. Bei grösseren Festanlässen (Richtwert ab ca. 300 Personen) ist zusätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung des Festraumes und der Hauptfluchtwege notwendig.

***Bestuhlungen***

In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.

Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege (Durchgänge, Korridore, etc.) müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen.

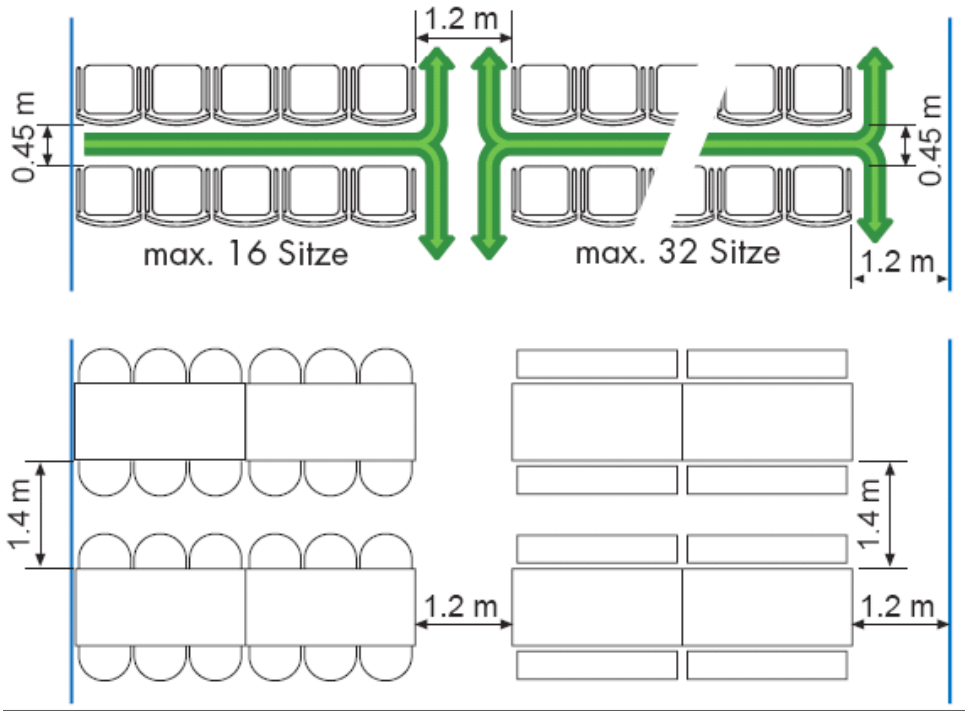

Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

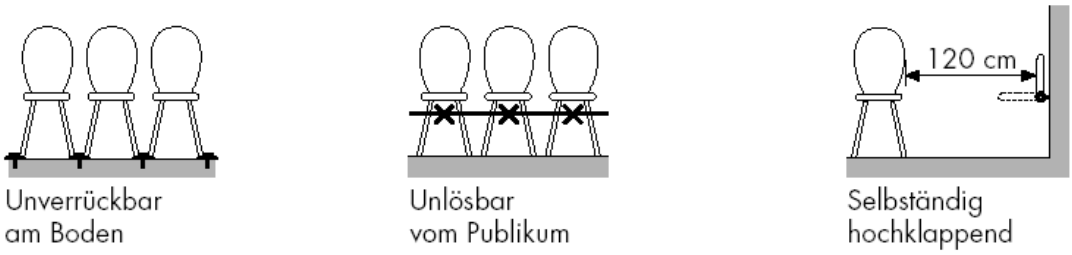


Sind bei Bankettbestuhlung die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen. Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeiten des Publikums nicht behindert werden.

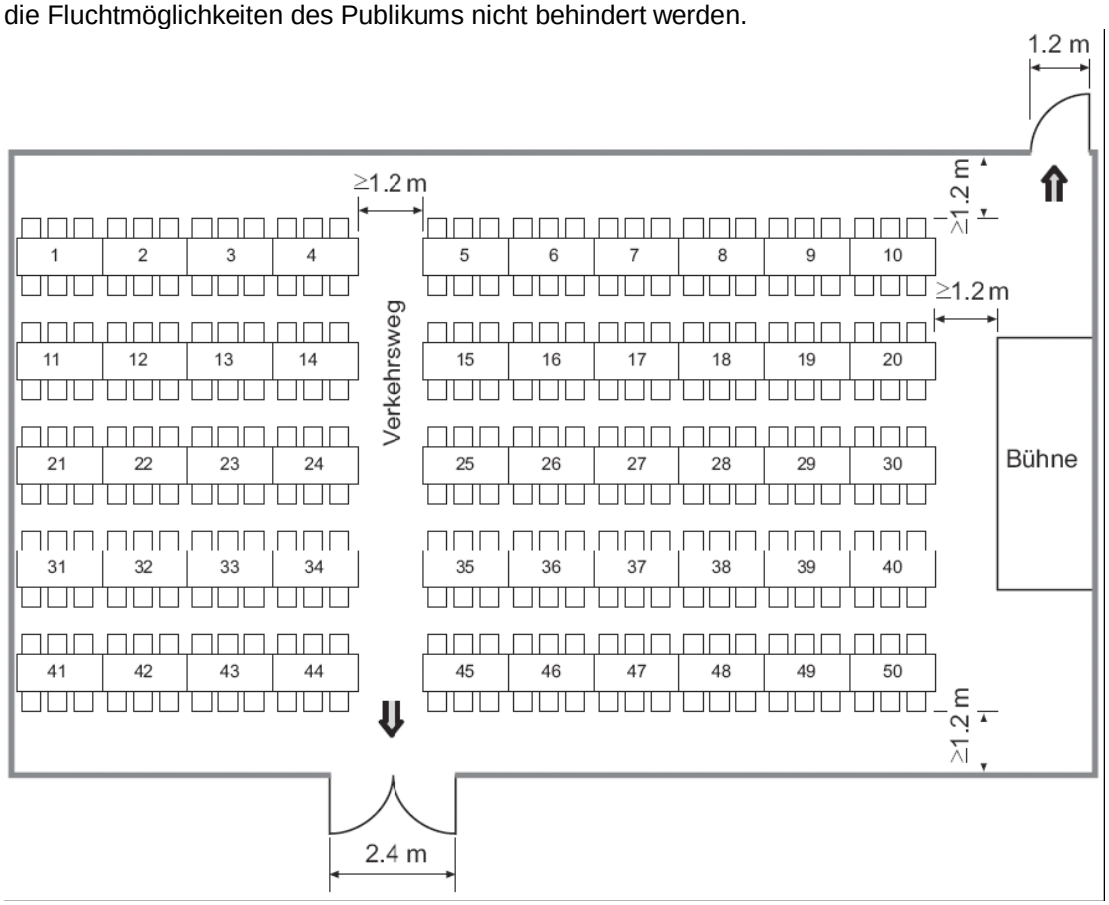


***Dekorationen***

Für das Dekorieren von Sälen, Restaurants, Freizeitlokalen und dergleichen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen sind vom Boden 20 cm entfernt zu halten.

Leicht brennbare Materialien wie Papier, Schilfrohr, Tannenzweige usw. sind mit einem Imprägniermittel (erhältlich in Drogerien oder Hobbygeschäften) zu behandeln, damit sie schwer entflammbar werden. Bei der Behandlung ist auf gleichmässige Verteilung des Imprägniermittels zu achten.

Kunststoff-Materialien (Folien, Netze, usw.), die brennend abtropfen, sind verboten. Sie können zu schwersten Verletzungen führen.

Fasnachtskostüme bestehen vielfach aus leicht entflammbaren Kunsttextilien. Diese brennen besonders schnell und sind gefährlich, weil der Stoff schmilzt und auf der Haut kleben bleibt. Es wird dringend geraten Kostüme und Perücken (auch gemietete) mit handelüblichen Brandschutzmitteln zu imprägnieren.

Beim Dekorieren von Lampen und bei Verwendung von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Zu Vermeiden sind Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.

Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Brandmelder, Feuerlöscher, Sprinkler) sowie Fluchtweg-Hinweisschilder und Notausgänge dürfen weder verdeckt, noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

***So kontrolliert man Dekorationsmaterial:***
Der Entflammbarkeitstest ist im Freien durchzuführen. Entzünden Sie mit Zündholz oder Feuerzeug einen Abschnitt des Dekorationsmaterials und beurteilen Sie die Entflammbarkeit wie folgt:

**Positiv:** Lässt sich das Material nicht anzünden oder erlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

**Negativ:** Brennt das Material nach dem Entflammen selbständig weiter, ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

**Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Gebäuden ist verboten.**

***Grill und Kocheinrichtungen***
Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken). Gasgrills dürfen nicht in der Nähe von Vertiefungen oder Wasserablaufschächten aufgestellt werden. Flexible Geräteanschlüsse sollen so kurz wie möglich sein. Flexible Schläuche müssen für Flüssiggas geeignet sein. Sie dürfen weder zusammengesteckt noch geflickt sein oder mechanische Beschädigungen aufweisen. Im Festraum dürfen nur die für den Betrieb der Gasgrill benötigten Flaschen vorhanden sein. Reserveflaschen sind ausserhalb des Festraumes zu lagern und gegen den Zugriff Dritter geschützt sein.

***Heizanlagen / mobile Feuerungsaggregate***
Mobile Feuerungsaggregate wie Gebläsebrenner und Wärmestrahler (z.B.: Elektro-Heizgebläse, Öl- oder Gasheizgeräte, Gaspilze) sind in Festräumen nicht gestattet. Heizungsprovisorien müssen ausserhalb des Festraumes, in genügendem Abstand zu Zeltbauten und nicht im Bereich von Fluchtwegen aufgestellt werden. Die Warmluft kann mit Schläuchen dem Festraum zugeführt werden.

***Löscheinrichtungen***
Entsprechend der Grösse des Anlasses, der Bauart des Raumes sind genügend Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen grundsätzlich gut zugänglich sein (Platzierung ausserhalb des Festraumes oder bei den Eingängen).
Sofern nicht bereits genügend Nasslöschposten vorhanden sind, sind mobile Handfeuerlöscher auszuleihen oder zu beschaffen (der örtliche Feuerwehrkommandant hilft!)

## 4 Sanitätsdienst bei Grossanlässen

***Definition***
Eine Veranstaltung mit mehr als 1’500 Personen gilt im Sanitätsbereich als Grossanlass. Gemäss den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen IVR ist in der Regel **kein** Sanitätsdienst erforderlich, wenn folgende fünf Kriterien gleichzeitig erfüllt sind: 1. weniger als 1'500 Besucher; 2. kurze Dauer der Veranstaltung (bis 3 Stunden); 3. kurze Distanzen zur notärztlichen Versorgung (Fahrzeit maximal 10 Minuten); 4. geringes Verletzungsrisiko; 5. keine risikobehafteten Personengruppen.
Es besteht ein begründetes öffentliches Interesse daran, Leib und Leben und die Gesundheit der Besucher und der Bevölkerung zu schützen. Daraus ergeben sich auch die Pflicht und die Verantwortung für die Veranstalter, für den Schutz der erwähnten Polizeigüter zu sorgen.
Die folgenden Merkpunkte sollen im Sinne einer Checkliste auf die wichtigsten Vorkehrungen im Sanitätsdienst hinweisen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Art der Veranstaltung und der örtlichen Verhältnisse sind weitere Punkte zu beachten.

***Vorgängige Absprache mit:***
- dem Rettungsdienst Regionalspital Lachen

***Freihaltung von Zufahrten für Rettungsfahrzeuge:***
- Rettungsachsen bestimmen (bis zum Samariterposten oder Festzelteingang)
- Rettungsachsen freihalten (von parkierten Fahrzeugen)

***Einrichten eines Samariter-/Sanitätspostens:***
- mit guter Zugänglichkeit und guter Kennzeichnung
- mit genügend Material
- mit Verbindungsmitteln (Telefon, Funk etc)
- mit Besetzung durch geschultes Personal (Samariter)

***Absprachen mit dem OK bezüglich:***
- Möglichkeit zur Durchsage von Mitteilungen über den Platzansager
- Risikoanalyse (Oertlichkeiten, Publikum, Umwelteinflüsse usw.)
- Koordination mit anderen Rettungskräften (Polizei / Feuerwehr, SEE Katastab Siebnen)

## 5 Lebensmittelgesetz (LMG)

***Artikel 23 / Selbstkontrolle***
Das Lebensmittelgesetz verpflichtet die für den Betrieb verantwortliche Person zur Eigenverantwortung für einwandfreie Lebensmittel. Dazu steht in Art. 23 LMG:

> *Wer Lebensmittel, Zusatzstoffe und Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, abgibt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der "Guten Herstellungspraxis" untersuchen oder untersuchen lassen. Die amtliche Kontrolle entbindet ihn nicht vor der Pflicht der Selbstkontrolle.*

***Aufgaben des Veranstalters***
Der Veranstalter hat die Lebensmittelsicherheit (Gesundheitsschutz, Schutz vor Täuschung durch Verunreinigung, falsche Zusammensetzung usw sowie hygienischer Umgang) durch Festlegen von Lenkungspunkten sicherzustellen. Mit den Lenkungspunkten werden Risiken ausgeschlossen oder zumindest auf ein akzeptables Mass reduziert.

***Lenkungspunkte:***
Mit folgenden Massnahmen kann der Veranstalter vorsorglich seine Pflicht wahrnehmen:

- Gefahrenanalyse
- Arbeitszuteilungen
- Instruktion des Personals über Gefahrenpunkte
- Aufzeichnungen über Lieferanten und Waren
- visierte Lieferscheine
- richtige Lagerung der Lebensmittel
- Temperaturkontroll-Listen

***Beratung***
Der zuständige Festwirt kann sich über die heute gültigen Hygienevorschriften beim zuständigen Lebensmittelkontrolleur orientieren.

## 6 Umweltschutz

***Grundsatz***
Der Veranstalter hat alles zu unternehmen, damit keine Schäden an der Umwelt entstehen.

***Gewässerschutz***
Gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern ist grösste Sorgfalt walten zu lassen. Gewässerverschmutzungen sind Offizialdelikte und werden geahndet.
Werden für die Beheizung von Festzelten Bauheizöfen und Oelbehälter aufgestellt, so sind die Oelfässer, Oefen und die ganze Oelzufuhr (Leitungen) vor unbefugten Manipulationen genügend zu schützen (abzusperren). Oelfässer oder Oeltanks sind auf einem standfesten Boden in dichten Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwanne hat 110 % des Behältervolumens aufzuweisen. Alle bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen müssen mit einem Dokument (Vignette) versehen sein.

***Abfälle***
Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Abfälle sind separat zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung von Abfall und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen. Es sind genügend klar beschriftete Abfalleimer in Kombination mit PET-/ALU-Sammelstellen bereitzustellen. Es ist wenn möglich auf Aluminium-Dosen zu verzichten. Sammelcontainer und Säcke für PET und ALU werden gratis und franko geliefert und abgeholt. Anmeldung unter: www.prs.ch und www.igora.ch. Bei Grossanlässen ist frühzeitig ein Abfallkonzept einzureichen.

***Lärmschutz***
Bei lärmintensiven Veranstaltungen ist die betroffene Anwohnerschaft über folgende Punkte entsprechend zu orientieren: gesamte Dauer der lärmintensiven Veranstaltung und vorgesehene Massnahmen zur Emissionsbegrenzung. Das kantonale Amt für Umweltschutz kann Stichprobenkontrollen gemäss den Schall- und Laserverordnung ( http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung/00057/01723/index.html?lang=de ) vornehmen. Bei Nichteinhaltung droht eine Busse bis CHF 600.–.

## 7 Rauchverbot

Rauchen ist im Prinzip in geschlossenen öffentlich zugänglichen Räumen untersagt. Teilweise offene Räume wie Festzelte sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.